

## INVESTITIONEN

# Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben

*Bei geplanten Investitionen kann durch Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrags in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000,00 Euro – die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden.*



**D**ie **Sonderabschreibung** kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese innerhalb von drei Jahren erfolgt) zusätzlich geltend gemacht werden; die Sonderabschreibung (§ 7 g EStG, 20 Prozent) kann dann im Zeitpunkt der Investition zusätzlich geltend gemacht werden. Das Wirtschaftsgut muss dann bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Inland (fast) ausschließlich betrieblich genutzt werden. Dies ist dringend zu beachten.

**Größenmerkmale:** Bei **Bilanzieren** darf das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres **235.000 Euro** nicht überschreiten; für Unternehmer, die den Gewinn mit **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln, gilt eine Gewinngrenze von **100.000 Euro**. Zu beachten ist, dass im Hinblick auf die Geltendmachung von Sonderabschreibungen die Größengrenzen für das Jahr gelten, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht.



## AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

### 6-JÄHRIGE AUFBEWAHRUNGSFRIST:

- **Lohnkonten** und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2009 oder früher.
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame **Dokumente** (zum Beispiel Ausfuhr- beziehungsweise Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, abgelaufene Darlehens-, Mietverträge, Versicherungspolizen)
- sowie **Geschäftsbriefe** aus dem Jahr 2009 oder früher.

### 10-JÄHRIGE AUFBEWAHRUNGSFRIST:

- **Bücher, Journale, Konten** usw., in denen die letzte Eintragung 2005 oder früher erfolgt ist,
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die 2005 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen,
- **Buchungsbelege** (zum Beispiel Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- beziehungsweise Gehaltslisten) aus dem Jahr 2005.

Wir beraten Sie gerne! Anwaltliche und steuerliche Beratung aus einer Hand!

## Neuer Freibetrag für **BETRIEBSVERANSTALTUNGEN**

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (zum Beispiel Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Zuwendung bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als **110 Euro** pro Veranstaltung beträgt. **Ab 2015** wird bei Übersteigen dieses Betrags aber nicht mehr der volle Betrag, sondern lediglich der **übersteigende** Teil der Zuwendung lohnsteuerpflichtig; für diesen Teil kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

## KONTAKT

**KARL WANNER**  
FACHANWALTSKANZLEI  
Recht • Wirtschaft • Steuern  
Lindau • Wangen

Leuchtenbergweg 2A  
88131 Lindau (Bodensee)  
Tel. 08382/277598-0.  
info@ra-wanner.com  
www.ra-wanner.com

**Zweigstelle:**  
Kreuzplatz 3  
88239 Wangen  
Telefon 07522 / 97848-35  
info@ra-wanner.com